

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



1. Neufassung zum

ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/03 1158/1G1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/43 271

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 5 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 27. Juni 1986 (BGBl. I, S. 962) in der Fassung der 4. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I, S. 1278).
- 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) in der Fassung der 3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 18.06.1990 (BGBl. I, S. 1326).
- 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I Seite 1560) in der Fassung der 3. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 06.06.1990 (BGBl. I, S. 1001).

2. Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH
Am Westhover Berg 30

5000 Köln 90

3. Beschreibung der Bauart

Faß aus Pappe
Nennvolumen: 165 l für den Fuß der Baureihe
210 l für den Kopf der Baureihe

4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 97 675 Vgab 80 vom 02.06.1982 der Deutschen Bundesbahn, Versuchsanstalt in 4950 Minden einer Bauartprüfung vergleichbar mit den "Richtlinien für die Bauartprüfung und die Erteilung der Kennzeichnung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001" vom 28. Juni 1985 (Bundesanzeiger Nr. 157a vom 24. August 1985) unterzogen worden sind.

Die Bauart darf auch mit dem Bodenverstärkungsring, wie in der Zeichnung Nr. 4-40.5-510-2831 vom 21.06.1989 der Fa. Van Leer beschrieben gefertigt werden.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 1G/Y*)/S/...../D/BAM 1158 - VLD
(Herstellungs-
datum gem. Nr. 6.2 e), RM 001)

*)An dieser Stelle ist entsprechend der Baugröße die jeweilige Bruttomasse unter Berücksichtigung der Grenzwerte nach Nr. 8.3 einzusetzen.

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.
- 8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:
Schüttdichte: 1,0 g/cm³
Bruttomasse : 175 kg für den Fuß der Baureihe
220 kg für den Kopf der Baureihe

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 -

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut erstmalig einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese 1. Neufassung ersetzt den Zulassungsschein Nr. D/03 1158/1G1 vom 29.07.1982, der Van Leer Verpackungen GmbH, 5000 Köln 90.
- 10.3 Diese 1. Neufassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.4 Dieser 1. Neufassung liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

10.5 Diese 1. Neufassung wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 06.09.1990

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutumschließungen
Im Auftrag

Hübner

Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.54
Verpackungen
Im Auftrag

A. Roesler

Dipl.-Ing. (FH) A. Roesler